

# Gebührenordnung

## für den kirchlichen Friedhof in

Eiselfing

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Eiselfing sowie des Leichenhauses Eiselfing werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

|                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| a) bei Doppelgräbern               | 50,00 € pro Jahr, |
| b) bei Einzelgräbern               | 30,00 € pro Jahr, |
| c) bei Urnenerdgräbern             | 30,00 € pro Jahr, |
| d) bei Urnenfächern für vier Urnen | 50,00 € pro Jahr, |
| e) bei Urnenfächern für zwei Urnen | 30,00 € pro Jahr, |
| e) bei Gruften                     | n.n. € pro Jahr,  |
| f) bei anonymen Urnenerdgräbern    | 10,00 € pro Jahr. |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) ☐ [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, ..... €
- Leichentransport im Friedhof ..... €
- Grabaushub und Grabverfüllung ..... €
- Bestattung (Absenken des Sarges) ..... €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

☒ [Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Riedl, Ebersberg mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 60,00 €.

(5) Beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts an einem Urnenfach fällt eine einmalige Gebühr für die Abdeckplatte in Höhe von 150,00 an.

(6) Beim Erwerb eines Grabnutzungsrecht an einem Grab im Teil "Weiherfeld" fällt eine einmalige Gebühr für den Eisenrahmen in Höhe von 370,00 € Doppelgrab und 290,00 € Einzelgrab an.

Die Kirchenverwaltung St. Rupert, Eiselfing hat in ihrer Sitzung vom 04.11.2025 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Eiselfing, den 05.11.2025



Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC2214037.101 # 428

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 12.01.26 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.